

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

In Erwägung, dass gemäß dem Dekret ein Campingplatz wie folgt definiert wird: Gelände, das regelmäßig oder gelegentlich für das Camping durch mehr als zehn Personen gleichzeitig genutzt wird oder mit mehr als fünf mobilen Unterkünften besetzt ist, auch wenn sich auf dem Gelände zusätzlich feste Unterkünfte, wie Chalets, Bungalows oder Hütten befinden, die mit Ausnahme des Familienwohnsitzes der Betreiber nicht für den ständigen Verbleib angelegt sind, und die Eigentum des Betreibers oder des Eigentümers des Campingplatzes sind;

In Erwägung, dass Mobilhomestellplätze ebenfalls unter diese Definition fallen und besteuert werden;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Campingplätze erhoben;

§2 Der Begriff Campingplatz ist so zu verstehen, wie er im Artikel 9, Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus definiert ist;

§3 Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Büllingen vom 22.11.2024 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. Die Steuer wird auf 40,00 € pro Stellplatz festgesetzt und ist vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36427 verbucht;

Artikel 3. Die Anzahl Stellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, die aus der durch die Gemeinde Büllingen ausgestellte Sicherheitsbescheinigung hervorgeht. Sollte diese Bescheinigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Stellplätze der Besteuerung unterworfen;

Artikel 4. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Stellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;



Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 7. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 8. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindekollegium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 9. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025


Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

